

Informationsschreiben für Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtsfälle zu Ermittlungen des Gesundheitsamtes gem. § 28 u. § 30 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz, Quarantäne im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Schreiben richtet sich an Personen, die aufgrund der Meldevorgaben des Infektionsschutzgesetzes und der Coronameldepflichtverordnung dem Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I bzw. Verdachtsfall gemeldet bzw. als solche eingestuft wurden.

Um eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2 so weit wie möglich einzudämmen, ist es notwendig

- **Kontaktpersonen** von labordiagnostisch bestätigten Infektionsfällen bzw. Verdachtspersonen zu **identifizieren** und
- den Gesundheitszustand für die maximale Dauer der Inkubationszeit, dies sind **14 Tage, in häuslicher Quarantäne** zu beobachten.

Auf diese Weise können auftretende Krankheitszeichen frühzeitig erkannt und die notwendigen Untersuchungen durchgeführt werden, damit Sie, sollten Sie das Virus in sich tragen, im Zweifelsfall niemand weiteren anstecken können.

Gemäß der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen gilt für folgende Personenkreise ein Betretungs-/Besuchsverbot:

- §2
(1) Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), sowie erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dürfen durch **Kinder** nicht betreten werden,
2. solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.
- (2) Einrichtungen nach Abs. 1 dürfen durch dort tätige Personen nicht betreten werden,
2. solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen
- §3
(2) **Schülerinnen, Schüler** und **Studierende** dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach §33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes nicht besuchen,
2. solange sie noch keine zwölf Jahre alt sind und Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.
- (4) Die Präsenzpflcht der **Lehrkräfte**, der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Schulleitungsmitglieder an den öffentlichen Schulen entfällt,
2. solange Angehörige des gleichen Hausstandes, die noch keine zwölf Jahre alt sind, einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.



Generell sind Personen, die aufgrund der Meldevorgaben s.o. gemeldet werden, dazu aufgefordert, sich für einen Zeitraum von 14 Tagen in Ihren Wohnräumen häuslich abzusondern. Dies gilt ab Ihrem letzten Kontakt zu einer positiv getesteten Person.

Dazu sind im Allgemeinen folgende Schutzmaßnahmen einzuhalten bzw. durchzuführen:

- **Häusliche Isolierung** in Ihrer Privatwohnung.
- **Vermeidung aller Kontakte** von Ihnen und aller im Haushalt lebenden Personen.
- Zweimal täglich Messen der Körpertemperatur und Führen des beigefügten **Tagebuchs** bzgl. Symptomen und Körpertemperatur.
- Generell **im Haushalt zeitliche und räumliche Trennung** von anderen Haushaltsmitgliedern. (Beispielsweise Mahlzeiten nicht gemeinsam einnehmen und der Aufenthalt in unterschiedlichen Räumen.)
- **Häufiges Händewaschen, Einhaltung einer Husten- und Niesetikette.**
- Dokumentieren Sie täglich Ihren Gesundheitszustand in dem Dokument „Tagebuch“.

Was tun bei Auftreten von Symptomen?

Bei auftretenden Symptomen bitten wir Sie, sich an Ihren Hausarzt zu wenden, damit ggf. ein Abstrich veranlasst werden kann. Sollten schwere Symptome wie Atemnot, Fieber über 38,5°C und schwerem Krankheitsgefühl auftreten, wenden Sie sich **sofort** an Ihren Hausarzt oder außerhalb der Sprechzeiten an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Nummer 116117. Besprechen Sie Ihre Situation auf jeden Fall zunächst telefonisch. In akuten Notfällen rufen Sie die 112 an.

Ende der Quarantäne

Wenn keine Krankheitssymptome auftreten, endet für Sie die häusliche Absonderung nach 14 Tagen.

Wenn Sie Fragen haben, informieren Sie sich auf den Seiten des Robert-Koch-Institutes www.rki.de, auf www.infektionsschutz.de oder wenden Sie sich an die **Hessenweite Hotline** für Fragen, Anliegen und Informationen zum Corona-Virus **unter 0800- 555 4666**.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt